

RS VwGH Erkenntnis 1999/11/09 99/11/0106

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.11.1999

Rechtssatz

Aus § 50 Z 11 ÄrzteG, wonach die Vollversammlung der Ärztekammer insbesondere zur Festsetzung der Geschäftsordnung zuständig ist, ist jedenfalls nicht zu schließen, dass die Erlassung einer Geschäftsordnung für den Beschwerdeausschuss durch die Vollversammlung Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit von dessen Rechtsakten wäre. Die allfällige Mitwirkung eines ausgeschlossenen Mitgliedes, die sich aus der Bescheidausfertigung ergäbe - die Stimmführer sind hier im Kopf des angefochtenen Bescheides namentlich angeführt - könnte spätestens in der Beschwerde an den VwGH gerügt werden.

Schlagworte

Sachverhalt Neuerungsverbot Allgemein (siehe auch Angenommener Sachverhalt)

Im RIS seit

22.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at